

Geschäft 3452A

Bericht an den Einwohnerrat

vom 1. Dezember 2004

betreffend

Abklärungen zum Postulat der Wirkungsprüfungskommission über Neuzuteilung der Aufgaben der bisherigen Wirkungsprüfungskommission

(ER-Geschäft Nr. 3452)

sowie

Anträge zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom 12. April 2000

Beilagen:

Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, synoptische Darstellung

Beschlussestext Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12.04.2000 und
Beschlussestext Anhang III zum Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12.04.2000

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Zweck der Allwo-Vereinbarung
3. Schlussbericht des Gemeinderates und Bericht der Wirkungsprüfungskommission zum Projekt Allwo
4. Bestehende Regelungen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
5. Beratung des Postulates 3452 der Wirkungsprüfungskommission
6. Neuverteilung der Aufgaben der Wirkungsprüfungskommission
- 6.1 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission
- 6.2 Geschäftsprüfungskommission
7. Berichtswesen
- 7.1 Geschäftsbericht des Gemeinderates
- 7.2 Tätigkeitsberichte weiterer Räte und Behörden
8. Das Leistungspostulat
9. Globalbudgets
10. Geschäftsberatungen
11. Schlussfolgerungen
12. Vernehmlassungen
13. Anträge

1. Ausgangslage

Die Wirkungsprüfungskommission (WiKo) reichte am 3. September 2003 den nachstehenden Vorstoss ein. Dieser wurde anlässlich der Plenarsitzung vom 19. November 2003 in Form eines Postulates an den Gemeinderat überwiesen.

„Die Wirkungsprüfungskommission (WiKo) – entsprechend § 22 der Vereinbarung zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FiReKo) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) – ist verankert in der Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 (mit Nachtrag vom 14. Juni 2000). Mit der Genehmigung des Schlussberichtes zum Projekt Allwo ‚Allschwil wirkungsorientiert‘ ist der Zweck der Vereinbarung (Zitat: Mit dieser Vereinbarung legen der Einwohnerrat und der Gemeinderat im gegenseitigen Einverständnis Rahmenbedingungen für die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), Projekt Allwo, fest.) erfüllt, d.h. sie erübrigt sich.

Antrag

Es wird beantragt:

- a) die Allwo-Vereinbarung vom 11.11.1998 (inkl. Nachtrag vom 14.6.2000) aufzuheben;
- b) abzuklären, wie die Aufgaben der bestehenden Wirkungsprüfungskommission neu zugeteilt werden können;
- c) die Gemeindeordnung entsprechend dem Resultat aus Punkt b) abzuändern.

Begründung

Die WiKo besteht zur Zeit aus den Mitgliedern der FiReKo und der GPK. Sie hat den Abschluss des Projektes Allwo nach der Auflösung der Allwo-Begleitkommission (= Nachtrag zur Vereinbarung) begleitet und seit Vorliegen der vollständigen Leistungsberichte im Laufe des Herbstes 2002 ihre Aufgaben gemäss §22 der Vereinbarung wahrgenommen.

Während dieser Zeit wurde festgestellt, dass eine seriöse Bearbeitung der Leistungsberichte (inkl. Anträge zur Anpassungen der zugehörigen Leistungsaufträge), der Kostenstellenbudgets und der Kostenstellenrechnung sehr zeitintensiv ist. Die Mitglieder der WiKo sind jedoch gleichzeitig Mitglieder der GPK und FiReKo, d.h. von zwei Kommissionen, welche ebenfalls viel Einsatz erfordern.

Diese Doppelfunktion führt zu einer Belastung, die für Mitglieder eines Milizparlamentes in der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umgebung nicht mehr tragbar ist, vor allem wenn die Kommissionsmitglieder ihre Aufgabe umfassend und seriös angehen wollen.

Es ist deshalb zwingend notwendig, dass die Aufgaben, welche nun nach der umfassenden Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu erledigen sind, und die bereits bestehenden bisherigen Aufgaben der FiReKo und der GPK evaluiert werden und anschliessend abgeklärt wird, wie die Erledigung aller Aufgaben sinnvoll neu organisiert werden kann.

Im Namen der Wirkungsprüfungskommission

Verena Meschberger / Mathilde Oppliger“

2. Zweck der Allwo-Vereinbarung

In der Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 legten der Einwohnerrat und der Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen die Rahmenbedingungen für die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), Projekt Allwo (Allschwil wirkungsorientiert), fest.

Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen verstanden sich als Versuchsartikel und sollen den fachlichen Erkenntnissen aus der Projekteinführung und den politischen Bedürfnissen der Legislative und Exekutive unter Wahrung übergeordneter gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen laufend angepasst werden.

Die Vereinbarung legt zudem auch fest, welche Steuerungsinstrumente im Rahmen der Projektumsetzung aufzubauen und zu bewirtschaften sind.

Schliesslich hält die Allwo-Vereinbarung fest, dass diese jederzeit durch ein Reglement oder die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in bestehende Reglemente ersetzt werden kann.

3. Schlussbericht des Gemeinderates und Bericht der Wirkungsprüfungskommission zum Projekt Allwo

Mit Geschäft Nr. 3439 vom 9. Juli 2003 unterbreitete der Gemeinderat dem Einwohnerrat seinen Schlussbericht zum Projekt Allwo.

Mit diesem Bericht informierte der Gemeinderat detailliert über die aufgebauten und im Einsatz stehenden neuen Instrumente.

Zusammenfassend handelt es sich dabei um:

- die Leistungsaufträge bzw. Leistungsberichte aller Hauptabteilungen

- die Kosten- / Leistungsrechnung sowie
- das Leistungspostulat

Ebenfalls wurde dem Einwohnerrat das mehrstufige Berichtswesen aufgezeigt und erläutert.

Die Wirkungsprüfungskommission hat sich intensiv mit dem Schlussbericht des Gemeinderates und den präsentierten Unterlagen – Leistungsberichte sowie Kosten- / Leistungsrechnung auseinandergesetzt.

Zusammenfassend hält die Wirkungsprüfungskommission fest, dass die präsentierten Ergebnisse aus dem Projekt Allwo die vom Parlament gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Einwohnerrat hat anlässlich der Sitzung vom 19. November 2003 auf Antrag des Gemeinderates und der Wirkungsprüfungskommission einstimmig vom Abschluss des Projektes Allwo Kenntnis genommen und damit die im Einsatz stehenden Steuerungsinstrumente gutgeheissen.

4. Bestehende Regelungen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Erstellung der Leistungsaufträge und die jährlichen Leistungsberichte bedürfen aufgrund der bestehenden reglementarischen Bestimmungen keiner zusätzlichen Regelung.

Die Bestimmungen der §§ 13 (Aufgaben des Gemeinderates) und 14 (Führung der Verwaltung) des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) halten fest, dass der Gemeinderat für eine wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit sorgt und hierfür das erforderliche Instrumentarium schafft und unterhält.

§ 22 (Gemeindeverwaltung; Allgemeine Grundsätze) des Verwaltungs- und Organisationsreglements hält fest, dass die Gemeindeverwaltung ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge selbstständig erfüllt.

Ebenso ist der Einsatz geeigneter Controlling-Instrumente in den §§ 23 (Controlling) und 28 (Finanzpolitische Instrumente) des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt.

Massnahmen:

Keine erforderlich.

Aufgrund der bestehenden reglementarischen Bestimmungen sind keine weiteren Regelungen zur Verankerung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlich.

5. Beratung des Postulates 3452 der Wirkungsprüfungskommission

Die Wirkungsprüfungskommission beantragt

- a) die Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 aufzuheben,
- b) abzuklären, wie die Aufgaben der bestehenden Wirkungsprüfungskommission neu zugeteilt werden können und
- c) die Gemeindeordnung entsprechend dem Resultat aus Punkt b) abzuändern

Die Wirkungsprüfungskommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 2. September 2004 die ‚Subkommission Postulat Neuverteilung WiKo-Aufgaben‘ gebildet. Diese Subkommission erhielt den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die sich bietenden Möglichkeiten zur Umsetzung der angestrebten Aufgabenteilung zu prüfen.

In dieser Subkommission nahmen die nachfolgenden Vertreter/innen der Geschäftsprüfungskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission Einsitz:

- Verena Meschberger

Co-Präsidentin WiKo / Präsidentin Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FiReKo)

- Thomas Pfaff

Co-Präsident WiKo / Präsident Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- **Alice Märky**
Mitglied WiKo und GPK

- **Kurt Kneier**
Mitglied WiKo und FiReKo

Seitens des Gemeinderates und der Verwaltung wurden

- **Dr. Anton Lauber**
Gemeindepräsident

- **Markus Rudolf-von-Rohr**
Gemeindevorstand-Stv.

zu diesen Beratungen delegiert.

Die vorstehend erwähnten Personen bildeten eine Arbeitsgruppe, welche unter der Leitung von Gemeindepräsident Dr. Anton Lauber an den Sitzungen vom 21. September, 11. und 25. November 2004 die Forderungen des Postulates beraten haben. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus den letzten zwei ‚Betriebsjahren‘ kommen die Beteiligten zum Schluss, dass mit den nachfolgenden Regelungen und Massnahmen die Forderungen des Postulates im Sinne der beiden parlamentarischen Kontrollorgane erfüllt werden können.

Auch wenn das Postulat zur Erledigung an den Gemeinderat überwiesen wurde, so muss im vorliegenden Fall klar festgehalten werden, dass die erhobenen Forderungen primär die parlamentarischen Geschäftsabläufe und Zuständigkeiten betreffen. Deren Ausgestaltung und Zuweisung ist durch den Einwohnerrat zu beschliessen.

6. Neuverteilung der Aufgaben der Wirkungsprüfungskommission

6.1 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sind in den §§ 98 – 100 Gemeindegesetz, in § 36 Gemeindefinanzverordnung, in § 7 der Gemeindeordnung sowie in § 19 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates festgehalten. Auch für dieses Kontrollorgan legen das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnung die Befugnisse fest. § 19 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates umschreibt den Prüfungsauftrag der FiReKo.

Die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Auffassung, dass die Kostenrechnung künftig durch die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zu prüfen ist. Hierbei ist sich die Arbeitsgruppe bewusst, dass diese Prüfung rein rechnerischer Art ausfällt (Übereinstimmung zur Finanzrechnung). Nur unter Beizug der Leistungsberichte kann das erreichte Kosten- / Leistungsverhältnis bewertet werden.

Massnahmen:

Keine erforderlich.

Die Prüfung der Kostenrechnung durch die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission bedarf keiner zusätzlichen reglementarischen Bestimmung. Die gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen über die Prüfung der Rechnung der Einwohnergemeinde und der damit im Zusammenhang stehenden Akten legitimiert die Prüfung der Kostenrechnung genügend.

Aufgabenzuteilung:

Prüfung der Finanzrechnung (bisher)

Prüfung der Kostenrechnung

6.2 Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind in den §§ 101 – 103 Gemeindegesetz, in § 6 der

Gemeindeordnung sowie in § 20 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates umschrieben. Während im Gemeindegesetz die Befugnisse der GPK umschrieben werden, verweist die Gemeindeordnung darauf, dass sich die Aufgaben der GPK aus dem übergeordneten kantonalen Recht und den Bestimmungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates ergeben.

Die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Auffassung, dass die Leistungsaufträge bzw. Leistungsberichte (erstmalig für das Geschäftsjahr 2004) durch die Geschäftsprüfungskommission zu prüfen sind.

Sie erstattet dem Einwohnerrat hierüber Bericht und Antrag (analog der bisher eingesetzten Wirkungsprüfungskommission).

Massnahmen:

§ 20 (Geschäftsprüfungskommission) des Geschäftsreglements des Einwohnerrates muss entsprechend ergänzt werden.

Eine Teilrevision der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglements ist nicht erforderlich.

Aufgabenzuteilung:

Prüfung des Geschäftsberichtes des Gemeinderates (bisher)

Prüfung der Leistungsberichte

Gestützt auf diese Neuverteilung der Aufgaben kann in § 18 (Ständige Kommissionen) des Geschäftsreglements des Einwohnerrates lit. f) ‚Kommission für Wirksamkeitsprüfung‘ ersatzlos gestrichen werden.

7. Berichtswesen

7.1 Geschäftsbericht des Gemeinderates

§ 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 legt fest, dass der Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten jeweils bis Ende Mai einen Amtsbericht über das verflossene Jahr erstellt. Der Amtsbericht soll über alle wichtigen Begebenheiten in der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung Aufschluss geben.

Dieser Forderung kommt der Gemeinderat mit dem Geschäftsbericht nach.

Seit der Erstellung der Leistungsberichte findet eine doppelte Berichterstattung statt. Die aus den Leistungsberichten gewonnenen Erkenntnisse und Resultate werden im Geschäftsbericht des Gemeinderates weitgehend wiederholt.

Die Wirkungsprüfungskommission wie auch der Gemeinderat haben wiederholt auf diese Doppelspurigkeiten und Wiederholungen hingewiesen. Es steht ausser Frage, dass die heutige Form des Berichtswesens einen zusätzlichen administrativen Verwaltungsaufwand darstellt, der durch eine Straffung der Berichterstattung reduziert werden kann.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind einhellig der Auffassung, dass ab Berichtsjahr 2004 auf die Wiederholung der Ergebnisse aus den Leistungsberichten im Geschäftsbericht des Gemeinderates verzichtet werden kann.

Der Geschäftsbericht des Gemeinderates soll sich vielmehr auf die politischen und strategischen Aussagen der Exekutive (bisheriges Kapitel ‚Gemeinderat‘) konzentrieren und wesentliche Begebenheiten aus den verschiedenen Departementen zum Inhalt haben. Hierbei soll neu auch einem kurz- bis mittelfristigen Ausblick angemessen Platz eingeräumt werden.

Ein Informationsabbau gegenüber dem Parlament und seiner Kontrollorgane findet dadurch nicht statt, denn die detaillierten Leistungsberichte stehen dem Einwohnerrat nach wie vor zur Verfügung.

7.2 Tätigkeitsberichte weiterer Räte und Behörden

Gemäss Gemeindordnung sind in der Einwohnergemeinde Allschwil folgende Räte und Behörden eingesetzt, welche durch den Einwohnerrat gewählt werden:

- Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule
- Schulrat der Sekundarschule
- Schulrat der Musikschule
- Vormundschaftsbehörde
- Sozialhilfebehörde
- Wahlbüro

Diese Gremien haben gegenüber dem Einwohnerrat über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass es für den Einwohnerrat von Vorteil ist, wenn die Geschäftsberichte dieser Räte und Behörden zusammen mit dem Geschäftsbericht des Gemeinderates zur Veröffentlichung bzw. Überweisung an den Einwohnerrat gelangen. Somit kommt das Parlament jeweils bis Ende Mai in den Besitz eines umfassenden Berichtes unter dem Titel ‚Geschäftsbericht 20XX‘, welcher alle Tätigkeitsberichte der erwähnten Räte und Behörden zum Inhalt hat.

Massnahmen:

§ 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21.10.1998 ist redaktionell anzupassen (Ersatz Amtsbericht durch Geschäftsbericht).

In einem neuem § 4bis des VOR ist festzuhalten, dass sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Räte und Behörden jeweils bis Ende Mai dem Einwohnerrat einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr unterbreiten.

§ 20 (Geschäftsprüfungskommission) des Geschäftsreglements des Einwohnerrates ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.

8. Das Leistungspostulat

Nebst Leistungsaufträgen, -berichten und Kostenrechnung ist das Leistungspostulat für das Parlament ein bedeutendes Steuerungsinstrument, welches im Rahmen der Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geschaffen wurde.

Mit dem Leistungspostulat können für das folgende Budget Begehren zur Ausgestaltung der verschiedenen Leistungsaufträge einzelner Dienstleistungen oder Dienstleistungsgruppen (Produkte / Produktgruppen) eingereicht werden. Die Anträge eines Leistungspostulates können sich auf alle im Leistungsauftrag enthaltenen Merkmale (qualitative, quantitative, zeitliche und finanzielle Indikatoren sowie die Plan-Werte) beziehen. Mit dem Leistungspostulat kann auch der Umfang einer von der Verwaltung zu erbringenden Dienstleistung verändert werden.

Diese Form des parlamentarischen Vorstosses ist bis anhin nur in der Allwo-Vereinbarung festgehalten.

Massnahmen:

Das Instrument des Leistungspostulates ist in das Geschäftsreglement des Einwohnerrates aufzunehmen (Kapitel D. Geschäfte, I. Parlamentarische Vorstösse).

9. Globalbudgets

Mit der klaren Umschreibung von Produktgruppen und der Definition von Leistungsaufträgen sind nach den Bestimmungen der Gemeindefinanzverordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung von Globalbudgets geschaffen. Die Einführung dieses Instruments setzt gemäss § 33 der Gemeindefinanzverordnung eine reglementarische Bestimmung voraus, welche im Verwaltungs- und Organisationsreglement zu verankern wäre.

Die heute gesetzlich verankerte Finanzrechnung wird in keinem Fall, weder durch Globalbudgets noch durch die Kostenrechnung, ersetzt. Die Finanzbuchhaltung mit dem dazugehörenden kantonalen Kontenrahmen bildet immer die Grundlage für die Führung des kommunalen Finanzhaushalts.

Der Gemeinderat wie auch die Mitglieder der Wirkungsprüfungskommission vertreten die Auffassung, dass eine diesbezügliche Regelung im heutigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich ist. Vorerst müssen Verwaltung, Gemeinderat und Einwohnerrat Erfahrungen mit der Kosten- / Leistungsrechnung sammeln und auswerten.

10. Geschäftsberatungen

Im Zusammenhang mit der Beratung der Aufgaben-Neuverteilung zwischen Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission wurde auch die Beratung der jährlich wiederkehrenden ‚Kerngeschäfte‘ innerhalb des Parlaments diskutiert. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser beiden Kontrollorgane sind der Auffassung, dass für die Beratung folgender Geschäfte ein fester Sitzungstag vorzumerken ist:

Juni-Sitzung:

- Rechnungsabschluss
- Finanzplan
- Geschäftsbericht Gemeinderat / Tätigkeitsberichte Behörden und Räte
- Leistungsberichte

mit den dazugehörenden Berichten der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission

15. Juli

- Einreichung der Leistungspostulate an den Gemeinderat

September-Sitzung:

- Bericht zu den Leistungspostulaten

November-Sitzung:

- Einreichung der Budgetpostulate

Dezember-Sitzung:

- Bericht zu den Budgetpostulaten
- Voranschlag (Budget) Einwohnerkasse
- Finanzplan

mit den dazugehörenden Berichten der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Seitens des Gemeinderates wird diese angestrebte konzentrierte Geschäftsberatung begrüsst. Damit werden die Beratungen über Finanzen und Leistungen in einer Sitzung zusammengeführt und mit der gleichzeitigen Finanzplanberatung wird auch den zukunftsgerichteten mittelfristigen Entwicklungen der richtige Platz eingeräumt.

Massnahmen:

Die zeitliche Abhandlung der jährlich wiederkehrenden ‚Kerngeschäfte‘ des Einwohnerrates sind in einem Anhang zum Geschäftsreglement des Einwohnerrates festzuhalten.

11. Schlussfolgerungen

a) Aufgrund der bestehenden reglementarischen Bestimmungen kann festgehalten werden, dass die Führung der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung klar geregelt ist.

b) Die Neuverteilung der Aufgaben der heutigen Wirkungsprüfungskommission auf die beiden bestehenden Kontrollorgane – Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und

Geschäftsprüfungskommission – ist zweckmässig und kann im Geschäftsreglement des Einwohnerrates festgehalten werden.

c) Eine Straffung und Verdichtung des Berichtswesens auf der Ebene der verschiedenen Räte und Behörden erscheint angezeigt, da die Detailinformationen aus den Leistungsberichten der Verwaltung dem Parlament und dessen Kontrollorganen zur Verfügung stehen.
Die diesbezüglichen Anpassungen im Verwaltungs- und Organisationsreglement sind für die anstehende Teilrevision als verbindlich vorzumerken. (Die Teilrevision des VOR wird im Jahr 2005 aufgrund des Kantonalen Bildungsgesetzes vorgenommen.)

d) Das politische Steuerungsinstrument des ‚Leistungspostulates‘ ist im Geschäftsreglement des Einwohnerrates aufzunehmen.

e) Vorausgesetzt, die vorstehenden Massnahmen werden durch das Parlament gutgeheissen, kann die Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 ersatzlos aufgehoben werden.

f) Die Festlegung der Parlamentsberatungen über die Kerngeschäfte (gem. Ziffer 10) ermöglicht eine konzentrierte Beratung über Finanzen, Leistungen und Entwicklung.

Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Meinung, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen einerseits eine gute und nachvollziehbare Aufgabenteilung zwischen den beiden parlamentarischen Kontrollorganen umgesetzt und andererseits eine Effizienzsteigerung in der Geschäftsberatung des Einwohnerrates erreicht werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, im Sommer 2005 erneut zusammenzukommen um die Auswirkungen der Aufgabenzuteilungen sowie des Berichtswesens einer Prüfung zu unterziehen.

12. Vernehmlassungen

Der vorliegende Bericht wurde durch das Co-Präsidium der Wirkungsprüfungskommission allen Mitgliedern zur Vernehmlassung zugestellt. Sowohl die in der WIKO vertretenen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission als auch die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission befürworten die mit diesem Bericht unterbreiteten Vorschläge für eine Neuzuteilung der Aufgaben sowie die künftige Ausgestaltung des Berichtswesens.

13. Anträge

Gestützt auf § 91 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates sowie auf Artikel 28 der Allwo-Vereinbarung beantragen die Wirkungsprüfungskommission und der Gemeinderat dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom 12. April 2000 im Sinne der vorstehenden Ausführungen und gemäss Beschlusstext sowie der Anhang III zum Geschäftsreglement werden beschlossen.

2. Die Teilrevision gemäss Antrag, Ziffer 1, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Der Neuregelung des Berichtswesens gemäss Ziffern 7.1 und 7.2 hiervor wird zugestimmt. Dieser Beschluss gilt materiell für die anstehende Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 als verbindlich.

4. Die Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 wird ersatzlos aufgehoben.

5. Das Postulat Nr. 3452 der Wirkungsprüfungskommission betr. Neuzuteilung der Aufgaben der bisherigen Wirkungsprüfungskommission wird als erledigt abgeschrieben.

6. Die Wirkungsprüfungskommission wird unter Verdankung ihrer Tätigkeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Dr. Anton Lauber

Der Verwalter:
Max Kamber

NAMENS DER WIKRKUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Verena Meschberger
Präsidentin Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Thomas Pfaff
Präsident Geschäftsprüfungskommission

Kurt Kneier
Vizepräsident der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Alice Märky
Mitglied Geschäftsprüfungskommission